

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 69.

Samstag, den 29. August.

1903.

Geschäftsnummer:
12 K. 40/03
8.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im **Gemeindebezirk Frauenstein** belegenen, im Grundbuche von Frauenstein Band III, Blatt 73 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Namen der Eheleute **Gastwirt August Ebinger und Ottilie**, geb. **Schneider**, in Frauenstein als Gesamtgut eingetragenen **Grundstücke**:

Lfd. No. 3, Kartenblatt 12, Parzelle 74, Acker Bahnhofs, 2. Teil, 8. Gewann, 3 ar 41 qm, $\frac{30}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5 und 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 4, Kartenblatt 9, Parzelle 299, Acker Simmler, 1. Gewann, 85 qm, $\frac{01}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 8, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 5, Kartenblatt 8, Parzelle 137, Acker Eisberg, 2. Gewann, 3 ar 21 qm, $\frac{18}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 6, Kartenblatt 7, Parzelle 273, Acker Albertsberg, 11. Gewann, 4 ar 60 qm, $\frac{13}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 7, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 7, Kartenblatt 8, Parzelle 218, Acker Eisberg, Pflanzbeete, 47 qm, $\frac{05}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 8, Kartenblatt 8, Parzelle 196, Wiese Eisbergswiese, 1 ar 36 qm, $\frac{21}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 4, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle,

Lfd. No. 9, Kartenblatt 7, Parzelle 274a, Wohnhaus mit abgefond. Remise und Hofraum, Dogheimersstraße 39, 4 ar 29 qm, Artikel 44 der Gebäudesteuerrolle, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle, Gebäudesteuerungswert 300 Mark, Steuerstufe 17, Jahresgebäudesteuer 12 Mark, Wohnhaus und Abort versichert mit 12550 Mark,

am 26. September 1903, nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Frauenstein versteigert werden.

Wiesbaden, den 18. Juni 1903.

F 267

Königliches Amtsgericht 12.

Gesetz.

betreffend den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien befindliche Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Landeigentum übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Landeinsatz bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als sechztägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne des Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-)Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verwendung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Brieftaubenbesitzer die Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben betreffen, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorliegendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 15. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Diesem Besizer von Garten-Anlagen, welche gemäß der Bestimmung des § 4 ad 3 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (M. R. Bl. S. 153) die Genehmigung zur Ausfuhr von Pflanzen nach den bei der internationalen Neblau-Konvention beteiligten Staaten erhalten bezw. beibehalten wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Garten-Anlagen binnen 14 Tagen bezw. Vorabnahme der vorgeschriebenen Befestigung bei der Polizei-Direktion anzuzeigen.

Wiesbaden, den 20. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathaus, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 18., 19., 20., 22. und 23. Mai, 5., 6., 29. und 30. Juni, 31. August, 1., 3., 4., 5., 14. bis 19. September, für Kinder aus infizierten Häusern am 28. und 29. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus infizierten Häusern ist der Termin auf den 30. Sept., nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinderen pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1902 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Wäsche verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windpocken (Mollusken) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich am vierten Tage als kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppung ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzurufen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffel gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für

Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfschwellen bilden, auszuheben. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Küssen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windpocken (Mollusken) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzurufen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffel kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Diesem Besizer von Garten-Anlagen, welche gemäß der Bestimmung des § 4 ad 3 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (M. R. Bl. S. 153) die Genehmigung zur Ausfuhr von Pflanzen nach den bei der internationalen Neblau-Konvention beteiligten Staaten erhalten bezw. beibehalten wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Garten-Anlagen binnen 14 Tagen bezw. Vorabnahme der vorgeschriebenen Befestigung bei der Polizei-Direktion anzuzeigen.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Wunden beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckexemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Plaum**, Moritzstraße No. 27, hieselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (M. R. Bl. f. d. L. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vordrucks in dem bezeichneten Formular gelegentlich in „sollte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung einmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

